

Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Forcher betreffend die Veröffentlichung der Wartelisten
in den öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten

Der Salzburger Landtag hat am 29. April 2015 einstimmig beschlossen, die Landesregierung möge prüfen, inwieweit im Sinne der Transparenz und der Patientinnen und Patienten ein Modell geschaffen werden kann, dass alle gemäß § 21 a Salzburger Krankenanstalten-Gesetz zu führenden Wartelisten aller Salzburger Krankenhäuser transparent, vergleichbar und den datenschutzrechtlichen Grundlagen entsprechend ersichtlich sind.

Alle im Bericht der Landesregierung vom 29. April 2019 aufgezeigten Möglichkeiten zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit betreffend Wartezeiten, Reihung und Information für die Patientinnen und Patienten werden schlussendlich mit zu hohem organisatorischen und administrativen Aufwand bzw. mit dem Zweifel am Mehrwert für die Patientinnen und Patienten abgetan.

Zweck einer transparenten und im Internet abrufbaren anonymisierten Warteliste ist nicht nur zu erkennen, ob Sonderklassepatientinnen und -patienten vorgereiht werden oder nicht, sondern es ist ebenso wichtig für die Qualitätstransparenz und Orientierung der Patientinnen und Patienten. Qualitätstransparenz ist ein wichtiger Eckpunkt des Bundeszielsteuerungsvertrages, der von allen Bundesländern mitgetragen wird. Im Falle transparenter Wartezeiten könnten die Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten ausweichen, die weniger ausgelastet sind und somit die Wartezeit kürzer ist. Damit ist eine verbesserte Aufteilung von elektiven Operationen möglich.

Niederösterreich hat im Krankenanstaltengesetz in § 16 b (Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime) Abs. 2 und 3 folgendes dazu geregelt:

„... (2) Die Rechtsträger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten sind verpflichtet, ein transparentes Wartelistenregime in pseudonymisierter Form für elektive Operationen sowie für Fälle invasiver Diagnostik für die Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie einzurichten, sofern die jeweilige Wartezeit 4 Wochen überschreitet. In diesem Wartelistenregime ist insbesondere die Gesamtanzahl der für den Eingriff vorgemerkten Personen und von diesen die der Sonderklasse angehörigen vorgemerkten Personen erkennbar zu machen. Die Veröffentlichung des Wartelistenregimes hat im Internet zu erfolgen.

(3) Die für den Eingriff vorgemerkten Personen sind auf ihr Verlangen über die konkret gegebene Wartezeit zu informieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten tunlichst eine Auskunftseinholung auf elektronischem Weg zu ermöglichen. ...“

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Salzburger Krankenanstalten-Gesetz am Vorbild der Niederösterreichischen Formulierung des § 16 b dahingehend zu ändern, dass das Wartelistenregime in Salzburg für die Patientinnen und Patienten transparenter und im Internet veröffentlicht wird.
2. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 2. Oktober 2019

Steidl eh.

Forcher eh.